



## **Interpellation von Richard Rüegg betreffend öffentlichen Wettbewerb – Einhalten des Submissionsrechts**

(Vorlage Nr. 2601.1 - 15125)

Antwort des Regierungsrats  
vom 25. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Richard Rüegg, Zug, hat am 18. März 2016 eine Interpellation betreffend öffentlichen Wettbewerb – Einhalten des Submissionsrechts (Vorlage Nr. 2601.1 - 15125) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 14. April 2016 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

### **A. Vorbemerkungen**

Bei den Turnhallen der Kantonsschule Zug besteht schon seit längerer Zeit Handlungsbedarf. Aus diesem Grund unterbreitete der Regierungsrat schon im Dezember 2011 dem Kantonsrat eine Vorlage mit einem Objektkreditbegehren für den Bau von drei Turnhallen und eines Schulraumprovisoriums für die Kantonsschule Zug (Vorlagen Nrn. 2104.1/2 - 13955/13956). Kurz darauf beschloss der Kantonsrat einen Zwischenhalt in der Mittelschulplanung. Die Standortplanung der Mittelschulen wurde im 2012 neu aufgerollt. In einem rund einjährigen Evaluationsprozess wurden vier Mittelschulstandorte festgelegt (Cham, Menzingen, Zug Lüssiweg und Zug Hofstrasse). Als Konsequenz daraus wurde bis zur Betriebsaufnahme des Langzeitgymnasiums in Cham beschlossen, dass das Gymnasium Menzingen ausgebaut und am Standort Zug Lüssiweg zur Überbrückung der Engpässe ein Schulraumprovisorium und zwei Turnhallen erstellt werden sollen. Am 9. September 2014 gelangte der Regierungsrat mit einem Objektkredit für die Planung und die Realisierung von zwei Turnhallen für die Kantonsschule Zug an den Kantonsrat (Vorlagen Nrn. 2335.7/8 - 14757/14758). In der Vorlage Nr. 2335.7 - 14757 hat der Regierungsrat das weitere Planungs- und Ausführungsverfahren wie folgt beschrieben (Seite 13 der Vorlage): «Das Architekturbüro der bestehenden Gesamtanlage (Wiederkehr Krummenacher Architekten AG, Zug, Nachfolgebüro von Hafner + Wiederkehr Architekten) soll für die Planung beauftragt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass einerseits das Vorwissen sowie die Grundlagen bereits vorhanden sind und andererseits die räumliche und architektonische Qualität der Weiterentwicklung der Gesamtanlage gesichert ist. Dieses Vorgehen ist auch aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit gerechtfertigt. Die Submission und Ausführung der Bauarbeiten soll konventionell mit Einzelleistungsträgern erfolgen.» Im Gegensatz zum Ausbautrakt 9, der ordentlich submittiert wurde, ist die Kantonsschule Zug seit 2014 im Inventar der schützenswerten Denkmäler aufgeführt. Deshalb ging aus der Kantonsratsvorlage klar hervor, dass der Planerauftrag aus den zuvor genannten Gründen im Gegensatz zum Ausbautrakt 9 im freihändigen Verfahren an das Architekturbüro der bestehenden Gesamtanlage vergeben werden sollte. Weder in der vorberatenden Kommission für Hochbauten noch in der Staatswirtschaftskommission oder bei der Beratung der Vorlage im Kantonsrat stiess das vom Regierungsrat vorgeschlagene Planungs- und Ausführungsverfahren für den Bau der Turnhallen auf Kritik. Der Regierungsrat durfte daher mit gutem Grund davon ausgehen, dass der Kantonsrat mit der freihändigen Vergabe des Planerauftrags an das bisherige Architekturbüro der Gesamtanlage einverstanden ist. Am 29. Januar 2015 beschloss der Kantonsrat für die Planung und Realisie-

zung einer wettkampftauglichen Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich für die Kantonsschule Zug einen Objektkredit von 18,7 Millionen Franken, wobei sich die Stadt Zug am Objektkredit mit 3 Millionen Franken zu beteiligen hat (GS 2015/011). Mit Beschluss vom 8. September 2015 erteilte der Regierungsrat dem Generalplanerteam unter der Federführung der Wiederkehr Krummenacher Architekten AG, Zug, den Auftrag für die Planungsarbeiten zum Bau der wettkampftauglichen Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich. Baubeginn ist im Herbst/Winter 2016.

## **B. Beantwortung der Fragen**

1. *Ist es richtig, dass vorliegend die Leistungen des Architekten rund 10 Prozent des Objektkredites ausmachen?*

Ja, das trifft zu.

2. *Geht der Regierungsrat damit einig, dass bei dieser Höhe ein Auftrag nur nach einem öffentlich ausgeschriebenen Wettbewerbsverfahren vergeben werden darf?*

Grundsätzlich ja. Ab einem Auftragswert von 250'000 Franken muss ein Planerauftrag im offenen Verfahren ausgeschrieben werden (vgl. Anhänge 1 und 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001, IVöB; BGS 721.52). Davon gibt es allerdings für den vorliegenden Fall wesentliche Ausnahmen, so bei zeitlicher Dringlichkeit oder aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums (Urheberrechte). Diese Ausnahmen ergeben sich aus § 9 Abs. 1 Bst. c und e der Submissionsverordnung vom 20. September 2005 (SubV; BGS 721.53). Da die Kantonsschule Zug seit 2014 im Inventar der schützenswerten Denkmäler aufgeführt ist, ist es wichtig, dass die architektonischen Qualitäten der Schulanlage mit der Grosszügigkeit des Aussenraums nach den Vorgaben der Denkmalpflege erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund und dem Schutz des geistigen Eigentums war es gerechtfertigt, dass der Planerauftrag im Sinne von § 9 Abs. 1 Bst. c SubV im freihändigen Verfahren an das Architekturbüro der Gesamtanlage erteilt wurde. Dazu kommt, dass die Kantonsschule Zug wegen dem Marschhalt bei der Mittelschulplanung, der Zusatzschleife mit der Stadt Zug wegen der Frage, ob eine Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich erstellt werden soll oder ob zwei Turnhallen gemäss Antrag des Regierungsrats genügen, auf eine umgehende Realisierung der Turnhallen angewiesen ist. Es sprechen somit auch Dringlichkeitsgründe gemäss § 9 Abs. 1 Bst. e SubV für eine freihändige Vergabe des Planerauftrags an das erwähnte Architekturbüro. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass das vorgesehene Planungs- und Ausführungsverfahren gegenüber dem Kantonsrat transparent und offen kommuniziert wurde und kein Mitglied des Kantonsrats dagegen opponiert hat.

3. *Wurde für die Dreifachturnhalle ein solches Wettbewerbsverfahren durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?*

Nein, es wurde kein Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Die Gründe haben wir bereits bei der Beantwortung von Frage 2 dargelegt.

4. *Wenn nein, wie erklärt der Regierungsrat der Stadt, die einen namhaften Beitrag leistet, die Missachtung des Submissionsrechts?*

Wie soeben dargelegt wurde, liegt keine Missachtung des Submissionsrechts vor. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat den Kantonsrat sowie die vorberatende Kommission für Hochbauten offen und transparent über das vorgeschlagene Planungs- und Ausführungsverfahren orientiert hat. Der Kantonsrat hat also in Kenntnis dieses Vorgehens den Objektkredit bewilligt. Im Übrigen ist die entsprechende Zuschlagsverfügung unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

5. *Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, sich in Zukunft an das von ihm erlassene Submissionsrecht zu halten?*

Der Interpellant suggeriert mit dieser Frage, dass sich der Kanton über die submissionsrechtlichen Bestimmungen hinweg setzt. Dem ist nicht so. Der Regierungsrat hält sich bei allen seinen Vergaben an die submissionsrechtlichen Vorgaben, so auch bei der Dreifachsporthalle. In der kantonalen Verwaltung werden jährlich Hunderte von Submissionsverfahren durchgeführt. Die kantonale Verwaltung ist deshalb mit dem Submissionsrecht vertraut und wendet dieses jeweils korrekt an.

### **C. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 25. Oktober 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart